Aktuelle Steuerinformationen 11/2017

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Dezember 2017

11.12.	Umsatzsteuer*
	Lohnsteuer*
	Solidaritätszuschlag*
	Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**
	Solidaritätszuschlag**
	Kirchensteuer ev. und r.kath.**

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für November 2017; ** für das IV. Quartal 2017]

Quelle:	-	
Fundstelle:		
Information für:	-	
zum Thema:	_	

2. Betriebsveräußerung im Ganzen: Zurückbehaltener Name schließt ermäßigte Besteuerung aus

Ist ein (Firmen-)Name auf dem Markt eingeführt und den Verbrauchern geläufig, birgt er schnell einen erheblichen Wert, denn eine bekannte Marke schafft Vertrauen und gibt dem Verbraucher in der Regel ein Qualitätsversprechen.

Auch der Betreiber einer Erotikmarkt-Kette aus Thüringen hatte vor Jahren den Wert seines Betriebsnamens erkannt, als er einen seiner Märkte für 800.000 EUR an einen Dritten veräußerte. Den Namen des Marktes behielt er deshalb zurück und überließ ihn dem Dritten lediglich zur Nutzung. Nach dem entsprechenden Franchisevertrag musste dieser für die Namensnutzung und sonstige Franchiseleistungen monatlich 3.000 EUR an den Verkäufer zahlen (über eine Vertragsdauer von zehn Jahren). Fraglich war nun, ob der Gewinn aus dem Verkauf des Marktes ein regulär zu besteuernder laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn war.

Hinweis: Gewinne aus einer Betriebsveräußerung im Ganzen sind von der Gewerbesteuer ausgenommen und unterliegen zudem einem begünstigten Einkommensteuertarif, sofern sie "außerordentlich" sind. Die Steuerbegünstigung setzt voraus, dass durch die Veräußerung alle stillen Reserven aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte eine ermäßigte Besteuerung des vorliegenden Gewinns ab und folgte dabei der Einordnung des vorinstanzlichen Finanzgerichts, das den Betriebsnamen als wesentliche Betriebsgrundlage angesehen hatte. Da er zurückbehalten worden war, lag keine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen vor.

Die Weiterführung des Marktes ohne den Firmennamen hätte dem Betrieb nach Gerichtsmeinung die Unverwechselbarkeit und somit eine wichtige Grundlage für das Auftreten am Markt genommen. Die Eigenschaft des Firmennamens als wesentliche Betriebsgrundlage ergab sich insbesondere aus der hohen Vergütung, die im Franchisevertrag vorgesehen war.

Hinweis: Ergänzend entschied der BFH, dass Geldspeicher in den Geldeinwurfautomaten von Erotikvideo-/Kinokabinen steuerrechtlich als Kassen anzusehen sind, so dass der Inhaber bei deren Leerung den Bestand zählen und aufzeichnen muss, damit die sogenannte Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.03.2017 - X R 11/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

3. Thesaurierungsbegünstigung: Negatives zu versteuerndes Einkommen schließt Sondertarif aus

Personenunternehmen haben die Möglichkeit, für nichtentnommene Gewinne einen besonderen Einkommensteuertarif zu wählen (sogenannte Thesaurierungsbegünstigung). Auf Antrag können diese Gewinne zunächst mit einem Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Im Fall einer späteren Entnahme erfolgt dann nachträglich eine Besteuerung mit zusätzlichen 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Hinweis: Durch diese zweischrittige Besteuerung ergibt sich zwar eine höhere Belastung als bei einer sofortigen Versteuerung mit dem regulären Spitzensteuersatz von 45 %, allerdings bewirkt sie einen unverzinslichen Steueraufschub (Zinsvorteil).

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden, wenn zwar begünstigungsfähige Einkünfte vorhanden sind, das zu versteuernde Einkommen aber negativ ist. Geklagt hatte eine Frau, die 2009 aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft einen begünstigten Gewinnanteil von 111.500 EUR bezogen hatte, für den sie die Thesaurierungsbegünstigung begehrte. Aufgrund anderer, verlustbringender Beteiligungen wies ihr Einkommensteuerbescheid aber per saldo ein negatives zu versteuerndes Einkommen aus, so dass die festgesetzte Einkommensteuer 0 EUR betrug. Das Finanzamt lehnte eine Thesaurierungsbegünstigung ab und wurde darin nun vom BFH bestätigt. Nach Gerichtsmeinung muss die Begünstigung in Fällen mit negativem zu versteuernden Einkommen wegen der gesetzlichen Systematik der Begünstigungsvorschrift abgelehnt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.03.2017 - X R 65/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. Investitionen: Anschaffungskosten von Gold als Betriebsausgabe absetzbar?

Bei Investitionen ist es wichtig zu unterscheiden, ob die erworbenen Gegenstände zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen gehören. Denn je nach Art handelt es sich hierbei um steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben (Umlaufvermögen) oder um steuerneutrale Vermögensverschiebungen (Anlagevermögen). Zudem ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die eine Bilanz erstellen, und solchen, die eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) nutzen dürfen.

Bei bilanzierenden Unternehmen ist das Umlaufvermögen ebenfalls eine (fast) steuerneutrale Vermögensverschiebung. Es ist nicht relevant, ob das Vermögen in Form von Geld auf der Bank liegt oder in Form von Handelswaren im Unternehmen. Bei den Unternehmern, die eine EÜR zur Gewinnermittlung nutzen dürfen, handelt es sich bei den Aufwendungen für das Umlaufvermögen hingegen um Betriebsausgaben. Grob gesagt gilt hier: Nur das, was auf dem Konto passiert, ist wesentlich für den Gewinn.

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Hessen aus dem letzten Jahr wurden sogar Aufwendungen für physisches Gold als Betriebsausgaben anerkannt. Der Zweck des Unternehmens - einer GbR - war es, ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten aufzubauen und zu verwalten. Dazu gehörte es auch, Gold zu kaufen und wieder zu verkaufen. Dem Zweck nach handelte es sich damit bei dem erworbenen Gold um Umlaufvermögen. Da das Unternehmen seinen Gewinn mittels EÜR ermittelte, waren die Aufwendungen für den Erwerb des Goldes als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Hinweis: Das Urteil wurde zwar vom Finanzamt angefochten, zwischenzeitlich ist die Revision allerdings zurückgezogen worden. Das Urteil ist somit rechtskräftig. Ob dadurch Rechtssicherheit gegeben ist, hängt jeweils vom Einzelfall ab.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 12.10.2016 - 9 K 372/16, rkr.

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Versorgungsrente nach Anteilsübertragung: Kein Sonderausgabenabzug wegen fortgeführter Geschäftsführertätigkeit des Übergebers

Wird ein mindestens 50% iger GmbH-Anteil auf eine andere Person übertragen, die nach der Übertragung die Geschäftsführertätigkeit vom Übergeber übernimmt, so kann diese Person hierfür gezahlte Versorgungsrenten als Sonderausgaben abziehen. Bleibt der Übergeber der Anteile nach der Übertragung jedoch weiterhin als Geschäftsführer der GmbH aktiv, scheidet ein solcher Abzug nach

einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus.

Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater einen 100% igen Geschäftsanteil an einer GmbH erhalten hatte. Im Übertragungsvertrag verpflichtete sich der Sohn, seinem Vater (und seiner Mutter) im Gegenzug eine Versorgungsrente zu zahlen. Zwar wurde der Sohn zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt, der Vater führte seine Tätigkeit als Geschäftsführer jedoch auch nach der Übertragung parallel fort. Das Finanzamt verwehrte dem Sohn den Sonderausgabenabzug für die Versorgungsrente und verwies darauf, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit hierfür vollständig und ausnahmslos eingestellt haben müsste, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der BFH war gleicher Ansicht und argumentierte zunächst mit dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem der Anteilsübernehmer die Geschäftsführertätigkeit "übernehmen" muss. Im Duden wird dieses Wort mit "als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen" beschrieben. Hieraus folgte für das Gericht, dass der Vorgänger seine Tätigkeit insgesamt aufgeben muss.

Das gleiche Ergebnis leitete der BFH zudem aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ab: Die Steuerregeln zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sollen betriebliche Tätigkeiten erfassen, nicht jedoch die bloße Übertragung von Kapitaleinkunftsquellen. Würde der Sonderausgabenabzug auch gewährt, wenn der Übergeber weiterhin als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig bliebe, wäre diese gesetzliche Zielrichtung verfehlt, denn dann würde mit den Anteilen nur eine bloße Einkunftsquelle übertragen, nicht jedoch die eigentliche betriebliche Tätigkeit.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.03.2017 - X R 35/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

6. Ungenutzt: Kosten für das beruflich bedingte Vorhalten einer Wohnung

Haben Sie ein Arbeitszimmer oder einen doppelten Haushalt? Dann wissen Sie sicherlich schon, dass die Aufwendungen hierfür steuerlich bedeutsam sind und als Werbungskosten Ihre Steuerlast senken können. Denn alle beruflich bedingten Kosten - also Aufwendungen, die zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen dienen - gelten per Definition als Werbungskosten.

Diese Definition greift natürlich auch dann, wenn Sie gerade verhindert sind, Einnahmen in Form von Arbeitslohn zu erzielen. Zum Beispiel bleiben bei einer Geburt mit anschließender Elternzeit die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer ja trotzdem bestehen. Sofern Sie keine private Umnutzung für das Zimmer vornehmen, sind die Aufwendungen dafür immer noch Werbungskosten. Bei einem doppelten Haushalt verhält es sich genauso.

In einem - durchaus extremen - Fall hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) kürzlich sogar Werbungskosten für eine ungenutzte Wohnung anerkannt, die am Ende der Elternzeit gekündigt wurde. Hier war eine Augenärztin wegen der Geburt ihres Kindes zu ihrem Lebensgefährten, dem Vater des Kindes, gezogen. Sie war während der Elternzeit in Teilzeit am neuen Wohnort bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt und hatte anschließend an einem wiederum anderen Ort eine neue

Vollzeitbeschäftigung aufgenommen. Erst nach der Aufnahme dieser neuen Beschäftigung hatte sie ihre ursprüngliche, seit der Geburt des Kindes ungenutzte Wohnung aufgegeben.

Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen waren jedoch nach Ansicht des FG als Werbungskosten absetzbar. Denn die Augenärztin hatte ihre Wohnung nur behalten, um nach der Elternzeit wieder bei ihrem alten Arbeitgeber arbeiten zu können, bei dem sie eine unbefristete Anstellung hatte. Auch wenn, wie das FG betonte, sehr strenge Maßstäbe an den Nachweis der Nutzung der leerstehenden und vorgehaltenen Wohnung angelegt werden müssen, fehlten hier nach Auffassung der Richter einerseits private Gründe und bestanden andererseits starke berufliche Gründe für das Beibehalten der Wohnung. Der Klage gegen das Finanzamt wurde stattgegeben.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 01.06.2017 - 3 K 3278/14, NZB

Fundstelle: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Autokauf: Nichterhobene Überführungskosten sind geldwerter Vorteil

Jeder Autobesitzer steht von Zeit zu Zeit vor der Überlegung, ein neues Auto anzuschaffen. In diesem Fall ist es in der Regel äußerst lukrativ, wenn der eigene Arbeitgeber Autos herstellt und der Arbeitnehmer eines davon kaufen kann: In den meisten Fällen sind Mitarbeiterrabatte oder andere Vergünstigungen nutzbar.

Aber aufgepasst! Rabatte und Vergünstigungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses sind geldwerte Vorteile, die als Lohnbestandteil versteuert werden müssen. Hierzu zählen selbstverständlich auch Mitarbeiterrabatte bei Autokäufen. Doch wie so oft kann man sich auch hier streiten, wie hoch der geldwerte Vorteil denn tatsächlich ausgefallen ist.

Dazu hat das Finanzgericht München (FG) kürzlich in einem Urteil Stellung bezogen. Ein Mitarbeiter eines Autoherstellers hatte von seinem Arbeitgeber einen Pkw gekauft, wobei nicht nur ein Mitarbeiterrabatt gewährt wurde, sondern überdies auch keine Überführungskosten erhoben wurden. Nach Auffassung des Finanzamts war auch diese Ersparnis ein geldwerter, lohnsteuerpflichtiger Vorteil.

Das FG bestätigte diese Auffassung. Weil Überführungskosten stets anfallen, wenn ein Auto den Verwaltungssitz bzw. die Produktionsstätte des Autoherstellers verlässt, muss jeder Käufer diese Überführungskosten zahlen - mit Ausnahme von Arbeitnehmern des Herstellers, die das gekaufte Fahrzeug direkt bei ihrem Arbeitsgeber abholen. Da für die Beurteilung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, immer der Endpreis auschlaggebend ist und darin die Überführungskosten grundsätzlich enthalten sind, war hier also ein Vorteil entstanden. Der klagende Angestellte musste daher auf die gesparten Überführungskosten noch Einkommensteuer nachzahlen.

Quelle: FG München, Urt. v. 19.05.2017 - 8 K 2605/16, Rev. (BFH: VI R 31/17)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Handwerkerleistungen: Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar?

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 EUR pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser Steuerbonus auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau gilt, lässt der Bund der Steuerzahler (BdSt) derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klären (Aktenzeichen: 3 K 3130/17).

Kläger sind Eheleute aus Brandenburg, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 EUR an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 EUR (geschätzter Arbeitslohnanteil) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Ihr Finanzamt hat den Abzug jedoch bisher verweigert und sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2016 gestützt, nach dem Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Ob für Straßenausbaubeiträge der Steuerbonus gilt, wurde in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung bislang uneinheitlich entschieden: Das FG Berlin-Brandenburg versagte den Steuerbonus in einem früheren Fall mit dem Argument, dass ein Haushalt auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden könne (= kein Zusammenhang mit dem Haushalt). Anderer Meinung war das FG Nürnberg, das Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung anerkannt und zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen hat. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) erlaubte die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung in einem Urteil aus 2014. Diese Entscheidung betraf aber den Fall von Wasseranschlusskosten. Vom BFH noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Hinweis: Der BdSt rät betroffenen Steuerzahlern, Kosten für den Straßenausbau zunächst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Sollte das Finanzamt die Kosten nicht anerkennen, sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung kann auf das Musterverfahren des BdSt vor dem FG Berlin-Brandenburg und auf ein weiteres anhängiges Verfahren vor dem BFH zu Baukostenzuschüssen an die öffentliche Hand (Aktenzeichen: VI R 18/16) verwiesen werden.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 03.08.2017 FG Berlin-Brandenburg, Urt. v.

15.04.2015 - 11 K 11018/15

FG Nürnberg, Urt. v. 24.06.2015 - 7 K 1356/14

BFH, Urt. v. 20.03.2014 - VI R 56/12

Fundstelle: www.steuerzahler.de, www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de,

www.gesetze-bayern.de, www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Außergewöhnliche Belastungen: Hochwasserschäden lassen sich absetzen

Wenn Unwetter für überflutete Keller und Wohnräume sorgen, sind die Schäden an Bausubstanz und Hausrat häufig immens. Werden die Schäden nicht von einer Versicherung übernommen, lassen sie sich zumindest als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Damit das Finanzamt mitspielt, sollten geschädigte Steuerzahler aber unbedingt sämtliche Belege und Quittungen zur Schadensbeseitigung bzw. Ersatzbeschaffung aufheben.

Abgesetzt werden können unter anderem die selbstgetragenen Kosten für die Reparatur des Hauses sowie für die existenznotwendige Anschaffung neuer Möbel, Hausrat und Kleidung. Sofern die Versicherung einspringt, darf zumindest der Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

Hinweis: Sofern Hochwasserschäden an Mietobjekten auftreten, kann der Vermieter die selbstgetragenen Reparaturkosten als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen. Verzeichnet ein Vermieter aufgrund von Hochwasserschäden hohe Mietausfälle, kann er zudem mitunter einen Erlass der Grundsteuer bei den Gemeinden (in den Stadtstaaten: bei den Finanzämtern) beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mieterträge mindestens 50 % hinter dem normalen Ertrag der Immobilie zurückgeblieben sind. Entsprechende Anträge für 2017 können Vermieter bis zum 03.04.2018 stellen.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 08.08.2017

Fundstelle: www.steuerzahler.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Außergewöhnliche Belastungen: Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar

Ein Paukenschlag aus München: Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Hinweis: Bis einschließlich 2012 bestand zwischen BFH und Finanzverwaltung noch Einigkeit darüber, dass zumindest die Kosten für eine Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs (sogenannter Zwangsverbund) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes Abzugsverbot im Einkommensteuergesetz geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können. Bislang war jedoch unklar, ob Scheidungskosten unter dieses Verbot fallen.

Der BFH hat nun für Klärung gesorgt und die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das Abzugsverbot gefasst. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass ein Ehegatte die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse aufwendet, so dass keine existentielle Bedeutung vorliegt. Nach Ansicht des BFH liegt bei Scheidungskosten selbst dann keine existentielle Betroffenheit vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellen sollte.

Hinweis: Steuerpflichtige, die Einspruch gegen die Aberkennung ihrer Scheidungskosten ab 2013 eingelegt haben, müssen damit rechnen, dass die Finanzämter die Einsprüche unter Verweis auf die neue Rechtsprechung als unbegründet zurückweisen werden. Da sich der BFH zur Streitfrage recht eindeutig positioniert hat, erscheinen eigene Klagebemühungen in dieser Sache regelmäßig wenig erfolgversprechend. Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-)Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.05.2017 - VI R 9/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

11. Behindertengerechter Umbau: Kosten dürfen nicht über mehrere Jahre verteilt werden

Wer seine Wohnung oder sein Haus behindertengerecht umbauen lässt, kann die Kosten hierfür in der Regel als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Begünstigt sind klassischerweise die Kosten für die Verbreiterung von Türen, Badvergrößerungen, den Einbau von Treppenliften und Rollstuhlrampen.

Da auch für außergewöhnliche Belastungen das sogenannte Abflussprinzip gilt, müssen die Aufwendungen regelmäßig komplett im Jahr der Zahlung steuerlich abgezogen werden. Bei sehr teuren und umfangreichen Baumaßnahmen führt diese Regelung dazu, dass sich die Kosten häufig nur teilweise steuermindernd auswirken, da sie lediglich den Gesamtbetrag der Einkünfte im Zahlungsjahr mindern und ein Restbetrag nicht, wie beispielsweise Verluste aus Gewerbebetrieb, auf andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden kann.

Ein Ehepaar aus Baden-Württemberg hat kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, Kosten von 166.000 EUR für einen behindertengerechten Hausanbau über drei Jahre verteilt abzusetzen. Im Zahlungsjahr 2011 wollten sie 60.000 EUR als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wissen, in den Jahren 2012 und 2013 jeweils die Hälfte des Restbetrags. Nachdem das Finanzamt die Kosten allesamt nur im Jahr der Zahlung angesetzt hatte und sie sich deshalb nur anteilig steuermindernd ausgewirkt hatten, begehrten die Eheleute eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen.

Hinweis: Nach der Abgabenordnung können Steuern niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Billigkeitsmaßnahmen sollen Härten ausgleichen, die der steuerrechtlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers nicht entsprechen und damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen.

Im Urteilsfall lehnte der BFH jedoch eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen ab, weil der Komplettabzug im Zahlungsjahr den Wertungen des Einkommensteuergesetzes nicht widersprach. Wirken sich außergewöhnliche Belastungen im Zahlungsjahr nicht aus, sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, den restlichen Betrag in einen anderen Veranlagungszeitraum zu übertragen. Der BFH verwies darauf, dass eine abweichende Steuerfestsetzung lediglich atypischen Ausnahmefällen vorbehalten und der vorliegende Fall nicht hierunter zu fassen ist.

Hinweis: Eine Verteilung der Baukosten auf Zeiträume außerhalb des Zahlungsjahres ist also in den allermeisten Fällen nicht möglich. Betroffene können hieraus den Schluss ziehen, dass sie behindertengerechte Umbauten - wenn möglich - über mehrere Jahre verteilt vornehmen (und bezahlen) sollten. Bei größeren Baumaßnahmen kann es sich steuerlich anbieten, sie über den Jahreswechsel anzusetzen, so dass Handwerkerrechnungen über zwei Veranlagungszeiträume verteilt bezahlt werden können und ein Kostenabzug so zumindest über zwei Jahre verteilt vorgenommen werden kann.

Quelle: BFH, Beschl. v. 12.07.2017 - VI R 36/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

12. Kindergeld: Wann Sprachaufenthalte im Ausland einen Kindergeldanspruch eröffnen

Auch nach dem 18. Geburtstag eines Kindes erhalten dessen Eltern weiterhin Kindergeld, wenn das Kind noch für einen Beruf ausgebildet wird. Ob Sprachaufenthalte im Ausland als eine solche kindergeldrechtlich anerkannte Berufsausbildung zu klassifizieren sind, sorgt regelmäßig für Streit zwischen Eltern und Familienkassen bzw. Finanzämtern.

So auch im Fall der Eltern eines 18-Jährigen, der nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem internationalen missionarischen Trainingsprogramm in den USA teilgenommen hatte. Der deutschsprachige Zweig des Veranstalters verstand sich als internationale Bewegung junger Christen. Im Anschluss an das Trainingsprogramm wollte er ein juristisches Studium an der Bucerius Law School in Hamburg aufnehmen. Die Familienkasse erkannte den Eltern den Kindergeldanspruch für die Dauer des Auslandsaufenthalts ab, weil es darin keine kindergeldrechtlich relevante Berufsausbildung sah. Der Bundesfinanzhof (BFH) war jedoch anderer Ansicht. Nach der ständigen höchstrichterlichen

Rechtsprechung wird ein Kind für einen Beruf ausgebildet, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Sprachaufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn das Erlernen der Fremdsprache

- einen konkreten Bezug zum angestrebten Beruf aufweist und
- der Spracherwerb dem Kind nicht allein in Eigenregie überlassen bleibt.

Diese beiden Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Da die Aufnahme an der Bucerius Law School eine erfolgreiche Teilnahme an einem englischen Sprachtest erforderte, war ein konkreter Bezug zum Berufsziel gegeben. Der Spracherwerb war dem Kind auch nicht in Eigenregie überlassen, da mit dem Auslandsaufenthalt ein strukturierter Unterricht in englischer Sprache sowie Lernkontrollen verbunden waren.

Hinweis: Auch Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses können als kindergeldrechtliche Berufsausbildung anerkannt werden, wenn sie von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht von mindestens zehn Wochenstunden flankiert werden. Soll ein solcher Au-pair-Aufenthalt auf einen anerkannten Fremdsprachentest (z.B. TOEFL) vorbereiten, können ausnahmsweise auch weniger als zehn Wochenstunden für eine kindergeldrechtliche Anerkennung genügen.

Quelle: BFH, Urt. v. 22.02.2017 - III R 3/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

13. Schulgeld: Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen

Mehr als eine Million Kinder in Deutschland besuchen eine private Schule. Die Gründe hierfür sind äußerst vielfältig: Manche Eltern favorisieren für ihre Kinder alternative Lernformen wie Waldorf oder Montessori, andere möchten den Fokus frühzeitig auf Internationalität und (Fremd-)Sprachenerwerb legen.

Eltern sollten wissen, dass sie Schulgeldzahlungen und Anmeldegebühren für Privatschulen mit 30 % der Kosten, maximal jedoch 5.000 EUR pro Jahr, als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen können. Ein solcher Abzug ist auch möglich, wenn das Kind eine deutsche Schule im Ausland besucht.

Hinweis: Studiengebühren für Fachhochschulen können allerdings nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, weil die Finanzämter diese Einrichtungen begrifflich nicht als begünstigte "Schulen", sondern als "Hochschulen" ansehen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen ist, dass die Eltern für das Kind noch einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge haben. Zudem muss der Schulbesuch in einem allgemeinen oder berufsbildenden Abschluss münden, der in Deutschland anerkannt ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen aus 2016 dürfen Eltern die Unterkunftskosten bei Internatsaufenthalten innerhalb der EU oder des EWR (Ausnahme: Schweiz) zusätzlich mit zwei Dritteln, maximal 4.000 EUR pro Jahr, als Kinderbetreuungskosten absetzen.

Hinweis: Hat der Sozialdienst einer Schule oder ein Arzt einen Schulwechsel aus therapeutischen Gründen empfohlen - beispielsweise wegen einer Hochbegabung oder einer Verhaltensauffälligkeit des Kindes -, kann das Schulgeld alternativ als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. In diesem Fall muss aber die zumutbare Belastung überschritten werden, damit sich die Kosten steuermindernd auswirken.

Quelle: Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Steuertipp v. 16.08.2017

Fundstelle: www.lohi.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

14. Ausbildung: Kindergeld trotz abgeschlossener Berufsausbildung und Vollzeitbeschäftigung

Wann ist eine Berufsausbildung beendet? Und wann ist eine Berufsausbildung im steuerlichen Sinne beendet? Die Antworten auf diese Fragen können durchaus unterschiedlich ausfallen. Unter dem Ende einer Berufsausbildung versteht man in der Regel eine Abschlussprüfung und die anschließende Erlaubnis, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen. In steuerlicher Hinsicht ist hingegen die subjektive Perspektive von Bedeutung: Viele Menschen benötigen die erste Ausbildung nur, um eine Folgeausbildung zu erreichen - in ihrem eigentlichen Wunschberuf. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann auch das Finanzamt anerkennen, dass erst mit dem Abschluss der zweiten Ausbildung - im steuerlichen Sinne: des zweiten Ausbildungsbestandteils - die Berufsausbildung endet.

Und das hat durchaus Konsequenzen: Solange ein Kind noch unter 25 Jahre alt ist und eine Berufsausbildung absolviert, besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Eine Mutter aus Rheinland-Pfalz hat sich darüber mit der Familienkasse gestritten. Hier urteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG), dass die Tochter trotz einer zunächst absolvierten Ausbildung zur Immobilienkauffrau erst mit Erreichen des zweiten Ausbildungsabschlusses als Immobilienfachwirtin ihre Berufsausbildung beendet hat.

Durch den engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der Ausbildungsabschnitte - die Tochter hatte die Ausbildung zur Immobilienfachwirtin unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung zur Immobilienkauffrau begonnen - sah das FG hier eine zusammenhängende Ausbildung. Aus Sicht der Auszubildenden wurde das Berufsziel erst mit Erreichen der zweiten Ausbildungsstufe erreicht. Die Mutter erhielt also auch für den Zeitraum der zweiten Ausbildung noch Kindergeld für ihre Tochter. Dass diese schon während der Ausbildung in Vollzeit angestellt war und einen entsprechenden Verdienst hatte, war nicht relevant.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.06.2017 - 5 K 2388/15

Fundstelle: www.landesrecht.rlp.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. Langzeitstudent: Keine Werbungskosten für ein Studium ohne künftige Einnahmen

Kosten eines Studiums im Rahmen der Erstausbildung sind in der Regel Sonderausgaben und mindern die persönliche Einkommensteuerlast. Allerdings zahlen die meisten Studenten gar keine oder nur sehr wenig Steuern, so dass die Wirkung des Sonderausgabenabzugs nahezu verpufft. Wird ein Studium aber erst nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung aufgenommen, können die Kosten dafür als Werbungskosten geltend gemacht werden. In diesem Fall können sich die Ausbildungskosten auch dann auswirken, wenn der Student gar kein Einkommen erzielt, denn ein einkommensteuerlich relevanter Verlust kann in spätere Jahre vorgetragen und dann mit einem steuerpflichtigen Einkommen verrechnet werden.

In beiden Fällen gilt allerdings ein zwingender Grundsatz: Ohne den sogenannten Erwerbszusammenhang - das heißt ohne künftig zu erwartende Einnahmen aus einer angestrebten beruflichen Tätigkeit - sind Studienkosten steuerlich nicht abzugsfähig, weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten.

Das musste auch ein Student der Theaterwissenschaften aus Schleswig-Holstein schmerzlich erfahren. Er hatte sich im Jahr 2006 im Alter von 63 Jahren zu diesem Studium entschlossen und im Jahr 2015 immer noch nicht den Abschluss erreicht. Obwohl er sehr gute Zeugnisse vorweisen konnte, bezweifelte das Finanzgericht Schleswig-Holstein, dass der Student jemals seine Kosten durch eine spätere Berufstätigkeit würde ausgleichen können bzw. dies überhaupt vorhätte. Verschiedene Nachweise über Gespräche, die sich um seine berufliche Zukunft drehten, deuteten eher in Richtung Praktikum und Dissertation. Der Erwerbszusammenhang mit dem Studium fehlte daher aus objektiver Sicht - es handelte sich rundweg um ein Studium mit privatem Hintergrund. Somit sind sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und nicht abzugsfähig. Die Einkommensteuerbescheide seit 2006 wurden daher rückwirkend geändert.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 16.05.2017 - 4 K 41/16

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Bedürftigkeit: Unterhalt für einen ausländischen Partner als außergewöhnliche Belastung

Kennen Sie die Möglichkeit, Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen? Diese Möglichkeit gibt es - zumindest bei Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen. Hier gilt auch keine Einschränkung wie bei den typischen außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Krankheitsaufwendungen), bei denen erst nach dem Überschreiten

der Belastungsgrenze, die abhängig vom Einkommen und der familiären Situation ist, ein steuermindernder Abzug vorgenommen werden kann. Bei den Unterhaltsaufwendungen für bedürftige unterhaltsberechtigte Personen gilt das nicht - bereits der erste Euro mindert die Steuern.

Eine solche Konstellation ist zum Beispiel gegeben, wenn zwei unverheiratete Personen zusammenleben, vielleicht sogar Kinder haben und einer der beiden Partner nicht arbeitet und auch kein Vermögen besitzt. Dann kann diese Person als unterhaltsberechtigt und bedürftig gelten. Aufgrund des Zusammenlebens und der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Kleidung kann man ohne Nachweis einen Betrag von 8.820 EUR (im Jahr 2017) als außergewöhnliche Belastung absetzen. Die Steuerlast wird entsprechend gemindert.

Diese Regelung hat aber Grenzen, wie das Finanzgericht Köln noch einmal klargestellt hat. Im Urteilsfall wollte eine Frau für ihren indischen Lebensgefährten, der sich mit einem Besuchervisum für einige Monate in Deutschland aufgehalten hatte, Unterhaltsaufwendungen geltend machen. Allerdings erhält man ein Besuchervisum nur, sofern für die Zeit des Aufenthaltes der Unterhalt gesichert ist - und die Frau hatte im Vorfeld auch eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben. Damit war aber aufseiten ihres Lebensgefährten keine Bedürftigkeit und somit keine Unterhaltsberechtigung gegeben. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen wurde abgelehnt.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 30.01.2017 - 15 K 1305/16, rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Steuerklassenkombination: Eheleute können bis zum 30. November wechseln

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V und IV/IV mit Faktor wählen. Die Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Lohnabzüge und somit auf die Höhe des monatlichen Nettolohns. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Steuerklassenkombination IV/IV empfiehlt sich in der Regel, wenn die (Ehe-)Partner annähernd gleich hohe Lohneinkünfte haben. Zwar besteht bei dieser Kombination keine Pflicht, nach Ablauf des Steuerjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, häufig lohnt sich aber die freiwillige Abgabe, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.
- Die Steuerklassenkombination III/V ist für Eheleute und Lebenspartner mit deutlichen Lohnunterschieden konzipiert. Dabei wird der Partner mit dem höheren Nettolohn in der Regel in Steuerklasse III (mit relativ geringen Steuerabzügen) und der Partner mit dem geringeren Lohn in Steuerklasse V (mit relativ hohen Steuerabzügen) eingruppiert. Wählen Paare diese Kombination, sind sie später zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor ist ebenfalls für Paare mit Lohnunterschieden gedacht. Bei dieser Variante muss jeder Partner prozentual nur den Teil der Lohnsteuer zahlen, der auf sein eigenes Einkommen entfällt. Insbesondere für Paare mit großen Gehaltsunterschieden kann diese Variante interessant sein.

Hinweis: Paare sollten wissen, dass sie in der Regel nur einmal pro Jahr die Steuerklassenkombination wechseln dürfen. Für 2017 kann der Antrag noch bis zum 30.11.2017 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wer aufgrund einer ungünstigen Steuerklassenkombination zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt gezahlt hat, muss diese Gelder aber nicht verloren geben, denn durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung lässt sich die Überzahlung später zurückholen (Lohnsteuer wird wie Vorauszahlungen angerechnet). Nachteilige und nicht mehr korrigierbare Auswirkungen können ungünstige Steuerklassenkombinationen aber beim Bezug von Elterngeld oder Arbeitslosengeld nach sich ziehen, da sich diese Lohnersatzleistungen nach der Höhe des Nettolohns richten.

Quelle: BVL, Pressemitteilung Nr. 12/2017 v. 03.08.2017

Fundstelle: www.bvl-verband.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. Herdprämie: Minderung von außergewöhnlichen Belastungen

Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen können, sofern diese auch unterhaltsberechtigt sind, als außergewöhnliche Belastung von den Einkünften abgezogen werden. Unterhaltsberechtigte Personen sind zum Beispiel nahe Angehörige wie die Eltern oder die eigenen Kinder, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und über kein bzw. nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Natürlich kann auch die eigene Lebensgefährtin, mit der man nicht verheiratet ist, eine bedürftige Person sein, zum Beispiel wenn sie nach der Geburt eines Kindes in der Elternzeit kein Einkommen hat. Das Bereitstellen von Unterkunft und Verpflegung gilt dann bis zur Höhe des Existenzminimums einer erwachsenen Person - im Jahr 2017 sind das 8.820 EUR - als außergewöhnliche Belastung. Allerdings werden nach dem Einkommensteuergesetz Bezüge der unterstützten Person gegengerechnet.

Wie erst vor kurzem das Finanzgericht Münster klargestellt hat, ist das anteilige Kindergeld kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift. Denn das Kindergeld ist zweckgebunden. Es soll das Existenzminimum des Kindes sicherstellen und dient der Familie. Allerdings ist das Betreuungsgeld - im Volksmund eher als Herdprämie bekannt - ein Bezug im oben genannten Sinne. Im Streitfall konnte daher der Vater des Kindes die Unterhaltsaufwendungen gegenüber seiner Lebensgefährtin nur vermindert in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 11.07.2017 - 14 K 2825/16 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Umwandlung: Verlustrücktrag unmöglich?

Mit Umwandlungen lassen sich große Steuerbeträge sparen. Dies ist vom Gesetzgeber sogar gewollt, denn Unternehmen und Konzerne können heutzutage, auch im internationalen Kontext, nur erfolgreich sein, wenn sie flexibel sind und stetig auf den jeweiligen, sich verändernden Markt reagieren. Das erfordert oft auch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen.

Diese Umstrukturierungen macht grundsätzlich das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) möglich. Allerdings würde kein Konzern ernsthaft über eine Verschmelzung von Tochtergesellschaften nachdenken, wenn dabei höhere Steuern anfallen würden. Das UmwStG schafft hier Abhilfe. Danach sollen solche Verschmelzungen etwa gerade keine Ertragsteuern auslösen.

Der Gesetzgeber hat aber auch die Aufgabe, solche betriebswirtschaftlich notwendigen Umwandlungen von reinen Sparmodellen zu unterscheiden.

Beispiel: Die A-GmbH soll zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 verkauft werden. Mangels stiller Reserven würde bei ihr dadurch ein Verlust in Höhe von 100.000 EUR (Verlustvortrag aus 2016 zuzüglich operativer Verluste 2017) untergehen. Um dies zu verhindern, erwirbt die A-GmbH im Juni 2017 100 % der Anteile an der B-GmbH und verschmilzt diese mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2016 auf sich selbst. Die B-GmbH erwirtschaftet im Wirtschaftsjahr 2017 einen Gewinn in Höhe von 200.000 EUR. Die Verschmelzung erfolgte nicht, weil sie betriebswirtschaftlich notwendig war, sondern allein, um den drohenden Verlustuntergang zu verhindern. Daher ist genau dieser Fall von der Steuerneutralität im UmwStG ausgenommen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) vertritt nun in einer aktuellen Verfügung die Auffassung, dass dies nicht nur für Verlustvorträge der A-GmbH gilt, sondern auch für Verlustrückträge.

Abwandlung: Die A-GmbH soll erst Ende 2018 verkauft werden. 2017 und 2018 erwirtschaftet sie operative Verluste. Aufgrund der Verschmelzung mit der gewinnträchtigen B-GmbH Ende 2016 könnte die A-GmbH auf 2017 einen Verlustrücktrag vornehmen und auch so einen drohenden Verlustuntergang vermeiden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte die Auffassung des FinMin teilen werden, denn im Gesetz ist diese Auffassung nicht explizit enthalten, es handelt sich vielmehr um eine Auslegung des Gesetzes.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 18.07.2017 - VI 3013-S 1978-165

Fundstelle:

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

20. Ausschüttungen: Zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos

Bei Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft muss fein säuberlich unterschieden werden, ob es sich um eine Gewinnausschüttung handelt oder um eine Rückgewährung historischer Einlagen (steuerliches Einlagekonto) der Gesellschafter. Stehen beide "Töpfe" für eine Ausschüttung zur Verfügung, bestimmt das Gesetz die Reihenfolge dahingehend, dass immer zuerst der Gewinn als ausgeschüttet gilt.

Beispiel: Eine GmbH hat ein steuerliches Einlagekonto von 30.000 EUR und einen ausschüttbaren Gewinn von 40.000 EUR. Die GmbH schüttet 50.000 EUR aus.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die tatsächlich erfolgte Ausschüttung also zunächst zwingend aus dem ausschüttbaren Gewinn gespeist. Erst danach - hier in Höhe von 10.000 EUR - darf das steuerliche Einlagekonto vermindert werden. Der Unterschied in der Verwendung hat weitreichende Folgen beim Gesellschafter: Ausschüttungen in Form einer Einlagenrückgewähr (aus dem steuerlichen Einlagekonto) muss er nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern; sie werden vielmehr mit den Anschaffungskosten der Anteile verrechnet. Dies ist ein klarer Vorteil für ihn.

Neben der Tatsache, dass das steuerliche Einlagekonto stets als letztes für eine Ausschüttung als verwendet gilt, ergibt sich aber noch ein weiteres Problem: Es kommt nämlich nicht auf den Bestand der Einlagen zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses, sondern auf den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres an.

Beispiel: Es gelten die Angaben wie oben, allerdings betrug der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres 0 EUR. Der Bestand von 30.000 EUR ergab sich durch eine Einlage der Gesellschafter in die Kapitalrücklage im Februar des laufenden Jahres. Die Ausschüttung in Höhe von 50.000 EUR kann also tatsächlich vorgenommen werden, da Gewinne in Höhe von 40.000 EUR existieren und eine Kapitalrücklage von mindestens 30.000 EUR. Anders als im Grundfall muss der Gesellschafter aber die vollen 50.000 EUR als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern, denn zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres bestand kein steuerliches Einlagekonto.

Gegen diese Technik wendete sich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg jüngst eine GmbH mit einem ähnlich gelagerten Sachverhalt. Sie verlor jedoch.

Hinweis: Mittlerweile ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Bitte achten Sie bei Ausschüttungen, die aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert werden, stets darauf, dass dies in der Steuerbescheinigung unmissverständlich ausgewiesen ist.

Ouelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2015 - 15 K 15024/15, Rev. (BFH: 1 R

96/15)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. Wertpapierleihe: Kein wirtschaftliches Eigentum des Entleihers

Die Idee klingt verlockend: Betriebswirtschaftlich ein positives Ergebnis erzeugen und gleichzeitig steuerlich einen Verlust erklären - genau dies haben schon einige mit dem Modell der sogenannten Wertpapierleihe umzusetzen versucht. Grundsätzlich funktioniert dies wie folgt:

Es wird ein Wertpapierdarlehensvertrag (Leihe) zwischen dem Eigentümer von Aktien und einer Entleiherin bzw. Darlehensnehmerin (Kapitalgesellschaft) geschlossen, wonach die Entleiherin die Aktien für einen relativ kurzen Zeitraum (in der Regel etwa 14 Tage) ausleiht. Der Zeitraum wird so bemessen, dass der Dividendenbeschluss in den maßgeblichen Zeitraum fällt. Zum Schluss der Laufzeit werden die Aktien (oder gleichwertige Aktien) zurückgegeben.

Betriebswirtschaftlich erhält der Entleiher die Dividenden und zahlt dafür ein (bestenfalls unter der Höhe der Dividenden liegendes) Nutzungsentgelt. Bekanntlich sind Dividenden bei Kapitalgesellschaften in der Regel zu 95 % steuerfrei, während die damit zusammenhängenden Aufwendungen in voller Höhe steuerlich abgezogen werden können.

Voraussetzung für die steuerliche Zurechnung der Dividenden beim Entleiher ist aber, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen - wenigstens zeitweise - übergeht. Nach einem einschlägigen Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist dies in der Regel zumindest dann der Fall, wenn betriebswirtschaftlich ein Plus erreicht wird.

Dieser Auffassung ist nun aber das Finanzgericht Niedersachsen entschieden entgegengetreten. Nach Meinung der Richter geht das wirtschaftliche Eigentum keinesfalls über und die Dividenden werden dem Verleiher steuerlich zugerechnet, so dass sie durch ihn zu versteuern sind.

Hinweis: Die Entscheidung erging für das Streitjahr 2006. Seit 2007 regelt eine Vorschrift die Wertpapierleihe, aber nur für den Fall, dass der Verleiher keine juristische Person ist, bei der Dividenden zu 95 % steuerfrei sind. Für diesen Fall nämlich werden die Aktien dem Verleiher schon per Gesetz zugerechnet.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 17.11.2016 - 6 K 230/15

Fundstelle: www.finanzgericht.niedersachsen.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

22. Einbringung: Steuerlicher Umwandlungsstichtag kann unter Umständen nachträglich geändert werden

Umwandlungen bieten zahlreiche betriebswirtschaftliche und strategische Vorteile, bergen aber mitunter auch hohe steuerliche Risiken. Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst dafür entschieden, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen ertragsteuerneutral zu ermöglichen - allerdings stellt er hierfür zahlreiche Hürden auf.

So ist seitens des steuerlichen Beraters strikt darauf zu achten, dass bestimmte Anträge nicht nur fristund formgerecht, sondern auch bei der richtigen Behörde gestellt werden. Im Nachhinein lassen sich die meisten (bereits ausgeübten) Wahlrechte nicht mehr revidieren.

Dies gilt aber nicht für alle Wahlrechte des Umwandlungssteuergesetzes, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) nun entschieden hat. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde im Jahr 2007 ein Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG gegen Gewährung neuer Anteile in eine AG eingebracht. Im Einbringungsvertrag stand, dass die Einbringung mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2006 erfolgen sollte.

Im Nachhinein begehrte sowohl die einbringende Gesellschafterin als auch die aufnehmende AG, den steuerlichen Übertragungsstichtag im Rahmen eines Einspruchsverfahrens auf den 01.01.2007 zu verschieben. Das Finanzamt ließ diese Änderung nicht zu und stellte sich auf den Standpunkt, dass ein einmal ausgeübtes Wahlrecht (hier laut Einbringungsvertrag) nicht änderbar war.

Das FG konnte jedoch keine diese Auffassung untermauernde Gesetzesfundstelle ausmachen und ließ die betroffenen Gesellschaften das Wahlrecht zugunsten des 01.01.2007 ausüben.

Hinweis: Das zuständige Finanzamt gab sich mit dieser Auffassung nicht zufrieden und wollte die vermeintliche Gesetzeslücke zu seinen Gunsten auslegen. Um eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen, legte die Finanzverwaltung Revision gegen das Urteil ein. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof über diesen Fall entscheiden wird.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.12.2016 - 6 K 6243/14, Rev. (BFH: I R

1/17)

Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Telefonkarten: Verkauf im eigenen Namen möglich

In welchem Umfang ein Unternehmer einen Umsatz versteuern muss, wird auch davon bestimmt, wie er im Rechtsverkehr nach außen hin in Erscheinung tritt. Das Umsatzsteuerrecht macht die Zurechnung von Umsätzen unter anderem davon abhängig, in welchem Namen und auf welche Rechnung er tätig wird.

Handelt der Unternehmer im eigenen Namen und gleichzeitig auf eigene Rechnung, dann wird er als sogenannter Eigenhändler aktiv. Dies ist dann der Fall, wenn er

- gegenüber dem Vertragspartner in seinem Namen den Vertrag abschließt und
- auch das wirtschaftliche Risiko aus dem Geschäft selbst trägt. Daran fehlt es zum Beispiel, wenn er lediglich über eine Provision am wirtschaftlichen Erfolg beteiligt wird.

Bei einer Vermittlungsleistung wird der Unternehmer hingegen im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig. In diesen Fällen vermittelt er lediglich einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer. Er erhält eine Provisionsbeteiligung an dem Geschäft und trägt kein wirtschaftliches Risiko

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich in einem Verfahren wieder bestätigt. Die Klägerin hatte SIM-Karten verkauft. Gemäß den Feststellungen des Finanzgerichts in der ersten Instanz war die Klägerin beim Verkauf der Karten im eigenen Namen nach außen hin aufgetreten. Dies hatte sie auch selbst bestätigt. Sie ist daher als Eigenhändler und nicht als Vermittler tätig geworden. Damit ist sie aus umsatzsteuerlicher Sicht in Bezug auf die verkaufte Telekommunikationsleistung wie bei einem Reihengeschäft als Leistungserbringer anzusehen. Daher schuldet sie die Umsatzsteuer aus dem Verkauf der SIM-Karten - und nicht das dahinter stehende Telekommunikationsunternehmen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 17.05.2017 - V R 42/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

24. Vorsteuerabzug: Auf die Auftragserteilung kommt es an

Mittlerweile dürfte es sich herumgesprochen haben: Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich. Allerdings zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), dass es für den Vorsteuerabzug auch darauf ankommt, wer tatsächlich der Leistungsempfänger ist.

In dem Verfahren hatte eine Lotsenbrüderschaft den Auftrag für den Bau eines Verwaltungsgebäudes erteilt. Aus dem Bau der Immobilie resultierten Vorsteuern, welche die in der Lotsenbrüderschaft organisierten Seelotsen als Vorsteuern im Rahmen ihrer jeweiligen selbständigen unternehmerischen Tätigkeit abziehen wollten. Die Brüderschaft beantragte daher die Aufteilung der Vorsteuern auf die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer sogenannten gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Das Finanzamt lehnte die Aufteilung der Vorsteuern jedoch ab.

Auch der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass eine Aufteilung der Vorsteuern auf die Lotsen und der daraus resultierende Vorsteuerabzug für diese nicht möglich sind. Die Lotsen sind nicht berechtigt, aus den Baukosten die Vorsteuern abzuziehen, da sie nicht die Leistungsempfänger sind. Auftraggeber war die Lotsenbrüderschaft, als sie das Gebäude errichten ließ. Damit ist diese der Leistungsempfänger - und nicht die einzelnen Lotsen.

Hinweis: Anders als in diesem Fall kann zum Beispiel bei Ehegatten ein anteiliger Vorsteuerabzug beim Bau einer Immobilie möglich sein. Ist beispielsweise nur der Ehemann unternehmerisch tätig, kann anteilig der Vorsteuerabzug in Betracht kommen, auch wenn die Ehegatten gemeinsam den Bauauftrag als Eheleute erteilt haben.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.05.2017 - XI R 39/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

25. Umsatzsteuerfreiheit: Leistungen landwirtschaftlicher Betriebshelfer an die Sozialversicherung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebshelfer an einen Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer befreit sind. In dem Streitverfahren ging es darum, dass der Kläger als Betriebshelfer in der Landwirtschaft entsprechende Dienstleistungen für in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe erbrachte. Die Leistungen rechnete der Kläger zum Teil direkt gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ab und zum Teil gegenüber den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern.

Das zuständige Finanzamt hatte die Umsatzsteuerbefreiung für die von dem Betriebshelfer erbrachten Dienstleistungen abgelehnt. Der BFH hingegen geht hier von einer umfassenden Steuerbefreiung der entsprechenden Leistungen aus. In den Fällen, in denen der Betriebshelfer direkt mit den Sozialversicherungsträgern abgerechnet hat, greift die Steuerbefreiung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz.

Aber auch in den Fällen, in denen der Kläger nicht direkt mit einem Sozialversicherungsträger abgerechnet hat, sind die Umsätze steuerbefreit. Die Steuerbefreiung ergibt sich hier jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuerrecht, sondern aus dem europäischen Recht: Da der Kläger als Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen ist, sind seine Leistungen umsatzsteuerfrei, auch wenn sie nicht direkt mit einem Sozialversicherungsträger abgerechnet werden.

Hinweis: Das Urteil zeigt wieder einmal, dass im sozialen Bereich in vielen Fällen die Steuerbefreiungen nur unter Berufung auf das Europarecht möglich sind.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.05.2017 - V R 31/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Vorsteuerabzug: Aufteilung der Vorsteuern im Unternehmen

In der Regel können Unternehmen aus Eingangsleistungen einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Dies ist im deutschen Umsatzsteuerrecht der Normalfall. Einige Unternehmen sind aber von diesem Vorzug ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel Ärzte, Hebammen, Versicherungen sowie Versicherungsvertreter und -vermittler.

Schließlich gibt es auch noch Mischfälle im Bereich des Vorsteuerabzugs. Dies sind Unternehmen, die sowohl Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch Umsätze tätigen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen.

Beispiel: Ein Versicherungsvermittler ist gleichzeitig auch als Grundstücksmakler tätig. Es fallen dann vorsteuerschädliche Tätigkeiten (Versicherungsvermittlung) und vorsteuerunschädliche Tätigkeiten (Makeln von Grundstücken) zusammen.

In diesen Fällen muss für die meisten Eingangsumsätze eine Aufteilung der Vorsteuern vorgenommen werden. Das kann mitunter recht kompliziert sein, wie ein jüngst vom Finanzgericht München (FG) entschiedener Fall zeigt.

In dem Sachverhalt ging es um die Vorsteueraufteilung einer Bank. Auch Banken gehören zu den Mischfällen, da sie zwar im Wesentlichen steuerfreie Finanzdienstleistungsumsätze tätigen (vorsteuerschädlich), aber auch steuerpflichtige Darlehen gewähren oder Sicherungsgut veräußern (vorsteuerunschädlich). Für die Aufteilung der Vorsteuern muss eine sogenannte sachgerechte Schätzung vorgenommen werden. Dafür werden unterschiedliche Methoden verwendet, die aber nicht alle in jedem Fall zulässig sind. So wollte die Bank die Aufteilung der Vorsteuern danach vornehmen, wie viele Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen beschäftigt sind. Dabei berücksichtigte sie allerdings nicht alle Mitarbeiter der Bank, sondern nur ca. ein Drittel. Nach Auffassung des FG ist diese Aufteilungsmethode nicht zulässig.

Quelle: FG München, Urt. v. 29.03.2017 - 3 K 2565/16

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Unternehmer zum Thema: Umsatzsteuer

27. Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen

Um die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit einheitlich zu regeln, wurde am 01.06.2016 die sogenannte Gutschein-Richtlinie - (EU) 2016/1065 - veröffentlicht, deren Bestimmungen die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 in nationales Recht umsetzen müssen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat nun eine Stellungnahme zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie in der Umsatzsteuer gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF) abgegeben. Das BMF hatte zuvor einen Vorschlagsentwurf zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie des Rats der Europäischen Union an den Steuerberaterverband übersendet.

Gemäß diesem Entwurf beabsichtigt das BMF, die EU-Richtlinie eins zu eins in das deutsche Umsatzsteuerrecht umzusetzen. Dies sieht der Steuerberaterverband kritisch, da nach seiner Ansicht damit die Problemfälle in der Praxis nicht gelöst würden. Beispielsweise enthält der Entwurf keine Anhaltspunkte, wie der gesetzlich definierte Gutschein von ähnlichen Instrumenten, zum Beispiel Preisnachlassgutscheinen, abgegrenzt wird.

Über diese allgemeine Kritik hinaus macht der Verband eigene Verbesserungsvorschläge. So sollte zum Beispiel klargestellt werden, wie eine ordnungsgemäße Rechnung über den Verkauf eines Gutscheins aussehen sollte. Außerdem ist laut Entwurf nicht geklärt, wie mit den bisherigen Gutscheinen umgegangen werden soll. Das BMF plant, die Neuerungen erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Ungeklärt ist, wie Gutscheine behandelt werden, die bis zum 31.12.2018 ausgegeben und erst ab 2019 eingelöst werden.

Hinweis: Zurzeit handelt es sich zunächst um Entwürfe, die erst später zu einem Gesetz werden. Für die Praxis hat die Novelle bei der Besteuerung der Gutscheine in der Umsatzsteuer jedoch erhebliche Bedeutung.

Quelle: DStV, Stellungnahme v. 14.08.2017, S 08/17

Fundstelle: www.dstv.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

28. Umsatzsteuerliche Organschaft: Klarstellung durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist eine Vereinfachungsregelung: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst. Dabei werden einer Muttergesellschaft die Umsätze ihrer Tochtergesellschaft zugerechnet. Das Tochterunternehmen verliert durch die Organschaft seine umsatzsteuerliche Eigenständigkeit.

Bisher war eine umsatzsteuerliche Organschaft nur mit Tochtergesellschaften denkbar, bei denen es sich um Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) handelte. Nach der neusten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs wurde diese Einschränkung allerdings aufgehoben. Nunmehr sind auch Organschaften mit Tochtergesellschaften möglich, die als Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) eingetragen sind.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung auf diese neue Rechtslage hin. Zu einer Organschaft kommt es allerdings nur, wenn alle Gesellschafter der Personengesellschaft auch die Anteilsmehrheit bei der Tochter besitzen. Es muss nämlich eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit für die Muttergesellschaft bei der Tochtergesellschaft geben. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Willensumsetzung bei der Tochter im Sinne der Muttergesellschaft möglich sein muss.

Hinweis: Auch wenn die Unternehmen nicht selbst auf eine bestehende Organschaft hinweisen, muss das Finanzamt anhand der vorgelegten Unterlagen erkennen, ob eine Organschaft vorliegt. Deshalb enthält die Verfügung der OFD zusätzliche Hinweise für die Finanzämter zum Informationsaustausch zwischen den einzelnen zuständigen Stellen.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 11.07.2017 - S 7105 A - 22 - St 110

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Umsatzsteuer: Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen oder andere Leistungen, die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern erbringen, können auch umsatzsteuerliche Probleme auslösen. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung dazu Stellung genommen.

Gewährt der Arbeitgeber bei der Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren) einen Rabatt, so ist darin keine Leistung gegen Entgelt, sondern ein Preisnachlass zu sehen. Diese Preisnachlässe führen im Regelfall nicht zu einer Umsatzbesteuerung über den Verkaufspreis hinaus. Allerdings sollten die Waren nicht unterhalb des Einkaufspreises abgegeben werden, da in diesem Fall die Umsatzsteuer in Höhe der Differenz des dann höheren Einkaufspreises abgeführt werden muss.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass bei der Überlassung von Dienstwagen der Wert der Nutzungsüberlassung gegenüber dem Arbeitnehmer nach der 1-%-Regelung ermittelt werden kann. Diese pauschale Nutzungswertermittlung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat.

Die Überlassung von Parkplätzen, die lediglich zum Abstellen von Pkws auf dem Betriebsgelände während der Arbeitszeit erfolgt, ist nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird aber zum Beispiel ein Teil der Werkshalle für das Unterstellen einer privaten Segelyacht des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt, unterliegt der Vorgang der Umsatzsteuer.

Jubilarfeiern gelten als Betriebsveranstaltungen und lösen regelmäßig keine Umsatzsteuer aus. Wird jedoch nur ein einzelner Jubilar geehrt, kommt es hingegen zu einer Umsatzsteuerbelastung. In diesem Fall sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Hinweis: Neben den umsatzsteuerlichen Konsequenzen sind auch die lohnsteuerlichen Auswirkungen zu beachten. Wir beraten Sie gern zu Ihrem konkreten Sachverhalt.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 03.08.2017 - S 7100 - 220 - St 172

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Schenkungsteuer: Wertansatz einer verschenkten Eigentumswohnung im Fokus

Wenn Vermögenswerte im Wege der Schenkung übergehen, sind die Beteiligten in der Regel daran interessiert, dass der Fiskus bei der Berechnung der Schenkungsteuer von möglichst geringen Wertansätzen ausgeht. So auch zwei Klägerinnen aus Thüringen, deren Fall dem Bundesfinanzhof (BFH) vorlag. Sie hatten schenkweise jeweils zur Hälfte eine Eigentumswohnung als Miteigentümer erhalten. Nachdem das Finanzamt den Grundbesitzwert der Wohnung für Zwecke der Schenkungsteuer auf 62.183 EUR gesondert festgestellt hatte und die Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden waren, verkauften die Klägerinnen die geschenkte Wohnung im Paket mit einer weiteren Eigentumswohnung zu einem Gesamtpreis von nur 100.000 EUR. Beim Finanzamt beantragten sie, den Grundbesitzwert der geschenkten Wohnung wegen des zeitnahen Verkaufs nachträglich mit nur 50.000 EUR anzusetzen. Die Frauen argumentierten, dass verfahrensrechtlich eine Änderung der Feststellungsbescheide aufgrund neuer Tatsachen möglich sei. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab und stützte sich darauf, dass die Wohnung erst nach der Feststellung des Grundbesitzwertes veräußert worden sei.

Auch der BFH sah keinen verfahrensrechtlichen Weg, um den schenkungsteuerlichen Wertansatz für die Wohnung nachträglich zu verringern. Die Änderung eines bestandskräftigen Feststellungsbescheids aufgrund neuer Tatsachen ist nur möglich, wenn der Verkauf der Wohnung schon vor der abschließenden Entscheidung des Finanzamts über die Feststellung stattgefunden hat. In diesem Fall kann der erzielte Kaufpreis ein nachträglich bekanntgewordenes Beweismittel sein, das zu einer Änderung berechtigt. Findet der Verkauf wie im Urteilsfall erst später statt, liegt kein nachträglich bekanntgewordenes, sondern ein nachträglich entstandenes Beweismittel vor, das nicht zu einer Änderung berechtigt.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.05.2017 - II R 60/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

31. Erbschaftsteuer: Rückerwerb geschenkter Gegenstände

Wenn Sie etwas erben und im Zuge dieses Erbes Schulden vom Erblasser übernehmen, können diese Schulden von dem Wert des Erbes abgezogen werden, so dass sich eine mögliche Erbschaftsteuer verringert. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) musste unlängst entscheiden, ob Schulden aus dem Erbe auch abgezogen werden können, wenn nicht der Erblasser selbst der Schuldner ist, sondern der Erbe.

Die Klägerin erbte als Alleinerbin von ihrer Mutter drei Eigentumswohnungen, Barvermögen und Hausrat. Um ihr den Kauf der Wohnungen zu ermöglichen, hatte die Klägerin für die Mutter entsprechende Darlehen aufgenommen und die daraus fälligen Zinsen gezahlt. Schuldrechtliche Vereinbarungen über die Rückzahlung des Geldes oder eine Beteiligung an den Zinszahlungen gab es zwischen der Klägerin und ihrer Mutter nicht. Das Finanzamt erließ einen Erbschaftsteuerbescheid, in dem die Grundbesitzwerte der Wohnungen, jedoch nicht die Darlehensverbindlichkeiten der Klägerin bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigt wurden, wogegen die Erbin klagte.

Das FG gab der Klägerin nicht recht. Sie hat die Wohnungen der Mutter durch das Erbe erhalten. Das Finanzamt hat zu Recht die ungeminderten Werte der Wohnungen berücksichtigt. Die von der Klägerin aufgenommenen Darlehen und gezahlten Zinsen mindern diesen Wert nicht. Für die Erbschaftsteuer ist der Nettobetrag der Bereicherung relevant, das heißt der Wert der geerbten Objekte abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten. Die Klägerin hatte die Kreditverträge in eigenem Namen abgeschlossen und die Zinsen hierfür gezahlt. Dies hat weder zu einer Werterhöhung der Wohnungen geführt, noch war die Klägerin bereits vor dem Erbfall wirtschaftliche Eigentümerin der Wohnungen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Erbschaftsteuer ist nicht möglich, da die Schulden eben nicht von der Erblasserin herrührten, sondern alles auf den Namen der Klägerin lief. Somit wurde die Erbschaftsteuer auf den Wert der Wohnungen festgesetzt.

Ouelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.04.2017 - 3 K 233/14, Rev.

zugelassen

Fundstelle: www.landesrecht-mv.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

32. Geerbtes Grundstück in Deutschland: Schweizerin erhält ungekürzten Ehegatten-Freibetrag

Wenn Ehegatten oder Lebenspartner sich untereinander Vermögen vererben, können sie im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht einen erbschaftsteuerlichen Freibetrag von 500.000 EUR beanspruchen. Im Fall der beschränkten Steuerpflicht sah das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Rechtslage bis zum 24.06.2017 nur einen Ehegatten-Freibetrag von 2.000 EUR vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass in dieser alten Rechtslage auch beschränkt steuerpflichtigen Personen ein ungekürzter Freibetrag von 500.000 EUR zusteht. Geklagt hatte eine Schweizerin, die zusammen mit ihrem Ehemann in der Schweiz gewohnt hatte. Nach seinem Tod im Jahr 2010 erhielt die Frau aufgrund eines Erbvertrags mehrere Grundstücke in Deutschland (Grundbesitzwerte von insgesamt rund 376.000 EUR), Grundstücke in der Schweiz, ein Bankguthaben bei einer Schweizer Bank sowie Aktien einer schweizerischen AG.

Während in der Schweiz keine Erbschaftsteuer erhoben wurde, setzte das deutsche Finanzamt für die deutschen Grundstücke Erbschaftsteuer fest. Dabei gewährte es zunächst nur den Freibetrag von 2.000 EUR. Im Laufe des Klageverfahrens vertrat das Amt dann den Standpunkt, dass der reguläre Ehegatten-Freibetrag von 500.000 EUR zumindest anteilig in dem Verhältnis gewährt werden könne, in dem der inländische Erwerb zum Gesamterwerb stehe - der Freibetrag betrug demnach rund 38.000 EUR.

Der BFH hielt jedoch den ungekürzten Freibetrag von 500.000 EUR für abziehbar, so dass die Schweizerin komplett dem deutschen Erbschaftsteuerzugriff entging. Das Gericht verwies darauf, dass der gesetzlich für Fälle der beschränkten Steuerpflicht vorgesehene Freibetrag von 2.000 EUR gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße und daher auf Fälle der beschränkten Steuerpflicht nicht anwendbar sei. An seine Stelle trete in der vorliegend zu beurteilenden Rechtslage der Freibetrag von 500.000 EUR, der auch dann in voller Höhe greife, wenn ein Teil des Erwerbs steuerfrei sei oder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht der deutschen Besteuerung unterliege. Mit dieser gesetzgeberischen Wertung wäre es unvereinbar, wenn man den Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht nur anteilig für die Quote des Inlandsvermögens gewähren würde.

Hinweis: Zum 25.06.2017 ist der Freibetrag von 2.000 EUR entfallen. Seitdem schreibt das ErbStG aber explizit vor, dass der Freibetrag von 500.000 EUR bei beschränkter Steuerpflicht nur anteilig zu gewähren ist. Mit dieser Neuregelung musste sich der BFH im vorliegenden Fall jedoch nicht auseinandersetzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.05.2017 - II R 53/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

33. Onlineshop in Bedrängnis: Internet-Domain kann pfändbar sein

Dass Pfändungen Schuldner mitunter an einer empfindlichen Stelle treffen können, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem der Betreiber eines Onlineshops dem Finanzamt für Unterhaltungselektronik rund 90.000 EUR Steuern schuldete. Das Amt hatte daraufhin eine Pfändungsverfügung an die Registrierungsstelle für Internet-Domains gerichtet und so die Internet-Domain des Shops gepfändet (genauer: den Anspruch des Shops auf die Aufrechterhaltung der Registrierung).

Der BFH entschied, dass eine Internet-Domain durchaus Gegenstand einer Pfändung sein kann. Zwar ist die Domain an sich kein absolutes pfändbares Recht, die Gesamtheit schuldrechtlicher Ansprüche zwischen Domaininhaber und Registrierungsstelle kann aber als "anderes Vermögensrecht" pfändbar sein. Diese Ansprüche sind auf die dauerhafte Aufrechterhaltung der Domaineintragung in das Register und den Nameserver gerichtet. Die Ansprüche des Domaininhabers aus dem Registrierungsvertrag lassen sich auch verwerten, zum Beispiel durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändige Veräußerung.

Hinweis: Der BFH hat den Fall gleichwohl zurück an das Finanzgericht (FG) verwiesen, weil noch zu prüfen ist, ob die streitgegenständliche Pfändung womöglich unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig war. Nach der Abgabenordnung muss eine Pfändung unterbleiben, wenn die Verwertung der pfändbaren Gegenstände keinen Überschuss über die Vollstreckungskosten erwarten lässt (Verbot der zwecklosen Pfändung). Eine Pfändung kann daher unzulässig sein, wenn die gepfändeten Gegenstände und Vermögensrechte wertlos oder unverkäuflich sind. Im vorliegenden Fall war nicht erkennbar, welchen Wert der Internet-Domain des Onlineshops beizumessen war. Diese Prüfung wird das FG noch nachholen müssen. Ob die Pfändung rechtmäßig war, wird also maßgeblich davon abhängen, ob für die Domain eine Marktnachfrage und somit ein entsprechender Wert gegeben ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.06.2017 - VII R 27/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

34. Doppelte Kindergeldzahlung: Familienkasse darf Gelder für neun Jahre zurückfordern

Kindergeld wird in der Regel von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Gehören die Eltern dem öffentlichen Dienst an, ist hierfür jedoch direkt der Arbeitgeber oder Dienstherr zuständig. Diese zweigeteilte Zuständigkeit kann zu doppelten Kindergeldauszahlungen führen, wenn Eltern ihren Eintritt in den öffentlichen Dienst gegenüber der Familienkasse nicht anzeigen, so dass deren Zahlungen - neben den Zahlungen des neuen Arbeitgebers - weiterlaufen.

Inwieweit unrechtmäßige Doppelzahlungen später von der Familienkasse zurückgefordert werden können, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Lehrer zunächst im Angestelltenverhältnis tätig war, so dass er das Kindergeld für seine Tochter von der Familienkasse erhielt. Nachdem er im November 1999 in ein Beamtenverhältnis übernommen worden war, erhielt er zusätzlich Kindergeld von seinem Dienstherrn. Der Familienkasse war die Verbeamtung nicht bekannt, so dass sie weiterhin parallel Kindergeld auszahlte. Erst knapp neun Jahre später fiel dem Bundesrechnungshof die Schummelei auf. Die Familienkasse forderte daraufhin Kindergeld in Höhe von rund 16.000 EUR für den Zeitraum von November 1999 bis August 2008 zurück. Der Vater zahlte jedoch nur das Kindergeld für den Zeitraum ab 2005 zurück und vertrat den Standpunkt, dass für die Jahre 1999 bis 2004 Verjährung eingetreten sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass das Kindergeld für den kompletten Zeitraum zurückgezahlt werden muss. Nach Gerichtsmeinung konnte sich die Familienkasse für eine Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab November 1999 auf eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes berufen, nach der eine Aufhebung oder Änderung einer Kindergeldfestsetzung zulässig ist, wenn sich die für den Kindergeldanspruch erheblichen Verhältnisse ändern - hiervon war vorliegend durch den Wechsel der Auszahlungszuständigkeit auszugehen. Eine Festsetzungsverjährung stand der Rückforderung nicht entgegen. Da dem Vater eine leichtfertige Steuerverkürzung anzulasten war, galt eine fünfjährige Festsetzungsfrist. Deren Ablauf kann nach der Abgabenordnung allerdings nicht eintreten, bevor die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeit verjährt ist (sogenannte Ablaufhemmung). Die Besonderheit: Diese ebenfalls fünfjährige Verfolgungsverjährung beginnt erst mit der letzten Doppelzahlung, somit erst ab August 2008, so dass die Rückforderung im Jahr 2009 nicht aufgrund einer Festsetzungsverjährung ausgeschlossen war.

Ouelle: BFH, Urt. v. 06.04.2017 - III R 33/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

35. Unwetter in Niedersachsen: Ministerium schnürt steuerliches Hilfspaket

Ende Juli 2017 haben Starkregenfälle im Süden Niedersachsens erhebliche Schäden verursacht. Um Betroffene zu entlasten, hat das Finanzministerium Niedersachsen ein steuerliches Hilfspaket geschnürt. Die wichtigsten Maßnahmen daraus im Überblick:

- Betroffene können bis zum 30.11.2017 Anträge auf Steuerstundungen stellen, auch wenn sie die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Die Finanzämter sind angewiesen, diese Anträge großzügig zu prüfen.
- Spenden zur Katastrophenhilfe, die bis zum 30.11.2017 auf Sonderkonten eingezahlt worden sind, können den Finanzämtern durch Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder Ausdruck aus dem Onlinebanking nachgewiesen werden.
- Haben Bürger durch das Hochwasser ihre Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen verloren, dürfen die Finanzämter hieraus keine steuerlich nachteiligen Schlüsse ziehen.
- Beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

sind Sonderabschreibungen zulässig.

- Bei Versicherungsleistungen, die landwirtschaftliche Betriebe für Ernte- oder Ertragsausfälle erhalten, gelten Erleichterungen bei der Bilanzierung.
- Beihilfen und Unterstützungen, die ein Arbeitgeber an seine hochwassergeschädigten Arbeitnehmer zahlt, können selbst dann steuerfrei belassen werden, wenn die besonderen Voraussetzungen der Lohnsteuer-Richtlinien nicht erfüllt sind (unter anderem ist keine Zwischenschaltung des Betriebsrats bei der Mittelverteilung erforderlich). Entsprechende Zahlungen können in der Regel auch steuerfrei bleiben, soweit sie höher als 600 EUR pro Jahr ausfallen, da ein "besonderer Notfall" vorliegt.
- Muss aufgrund der Hochwasserschäden neuer Hausrat und neue Kleidung beschafft oder selbstgenutztes Wohneigentum repariert werden, lassen sich die Kosten als außergewöhnliche Belastung ansetzen. Die Kosten können als Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen werden, so dass die Steuerentlastung bereits über eine höhere Nettolohnauszahlung eintritt.

Ouelle: FinMin Niedersachsen, Erlass v. 11.08.2017 - S 1915 - 61 - 33 12

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

36. Tatsächliche Verständigung: Wann sich Steuerzahler aus der Bindungswirkung lösen können

Manchmal ist die Sachverhaltsermittlung im Besteuerungsverfahren so kompliziert und schwierig, dass Finanzamt und Steuerzahler eine sogenannte tatsächliche Verständigung treffen. In dieser Übereinkunft werden die Sachverhaltsmerkmale festgezurrt, die der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Hinweis: Eine tatsächliche Verständigung soll den Rechtsfrieden herstellen und weitere Einsprüche und Klagen vermeiden. Sie entfaltet Bindungswirkung für die Beteiligten.

Dass sich diese Bindungswirkung später für den Steuerzahler als unerwünscht herausstellen kann, zeigt der Fall eines Unternehmerehepaares aus Baden-Württemberg, der jetzt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde: Das Paar hatte aufgrund einer GmbH-Insolvenz einen Auflösungsverlust von 1 Mio. EUR steuerlich geltend gemacht und mit seinem Finanzamt eine tatsächliche Verständigung getroffen, nach der von einer Verlustentstehung im Jahr 2005 ausgegangen werden sollte. Als das Amt den Verlust im Nachgang in der Einkommensteuerfestsetzung 2005 berücksichtigen wollte, stellte es jedoch fest, dass der frühere Steuerberater der Eheleute seinen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 bereits zurückgenommen hatte, so dass die Einkommensteuerfestsetzung 2005 verfahrensrechtlich gar nicht mehr änderbar war.

Auf dem Klageweg wollten sich die Eheleute aus der tatsächlichen Verständigung lösen und erreichen, dass der Verlust im Jahr 2007 abgezogen wird. Das Finanzgericht (FG) lehnte dies zunächst ab und verwies darauf, dass die tatsächliche Verständigung weiterhin binde und der Verlust daher nicht nach 2007 "herübergerettet" werden könne.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und erklärte, dass einer tatsächlichen Verständigung keine Bindungswirkung zukommt, wenn die Parteien der Übereinkunft einen Umstand (als Geschäftsgrundlage) zugrunde gelegt haben, der von vornherein gefehlt hat. Vorliegend waren Finanzamt und Steuerzahler zunächst übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Einkommensteuerbescheid 2005 verfahrensrechtlich noch änderbar war. Da diese angenommene Geschäftsgrundlage von vornherein fehlte, war die tatsächliche Verständigung für die Beteiligten daher ausnahmsweise nicht bindend.

Hinweis: Der BFH verwies das Verfahren gleichwohl an das FG zurück, weil in einem zweiten Rechtsgang noch zu prüfen ist, ob ein Verlustabzug im Jahr 2007 zulässig ist. Die tatsächliche Verständigung darf einer solchen Berücksichtigung nun jedenfalls nicht mehr im Wege stehen.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.04.2017 - IX R 24/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

37. Verfahrensrecht: Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit

Das Finanzamt kann einen Bescheid aufgrund offenbarer Unrichtigkeit jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist zu Ihren Gunsten oder Ungunsten ändern. Es ist hierbei irrelevant, ob das Finanzamt oder Sie einen Fehler gemacht haben. Eine Unrichtigkeit liegt zum Beispiel vor, wenn ein Schreib- oder Rechenfehler passiert ist oder etwas Falsches übertragen wurde. Offenbar ist dies dann, wenn es für einen unvoreingenommenen Dritten klar als Unrichtigkeit erkennbar ist. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste entscheiden, ob eine offenbare Unrichtigkeit auch vorliegt, wenn aufgrund eines Fehlers beim Einscannen der Steuererklärung durch das Finanzamt Beträge im Bescheid nicht berücksichtigt wurden.

Die Kläger haben im Jahr 2010 geheiratet und beantragten in der Einkommensteuererklärung des Jahres die Zusammenveranlagung. In der Steuererklärung waren unter anderem Einkünfte aus selbständiger Arbeit des Klägers sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Klägerin enthalten. Das Finanzamt scannte die Steuererklärung ein und erließ anschließend den Bescheid. Als das Finanzamt die Erklärung für das Jahr 2011 bearbeitete, fiel auf, dass die selbständigen Einkünfte des Klägers im Jahr 2010 nicht berücksichtigt worden waren. Daraufhin erließ es einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2010 mit der Erklärung, dass die selbständigen Einkünfte des Klägers aus Versehen nicht übernommen worden seien. Die Kläger legten daraufhin Einspruch und anschließend Klage ein.

Das FG sah die Klage als unbegründet an. Das Finanzamt durfte den Bescheid für 2010 ändern, da es sich bei der Nichtberücksichtigung der selbständigen Einkünfte des Klägers um eine offenbare Unrichtigkeit handelte. Das Finanzamt hat die Einkünfte weder aufgrund mangelnder Sachverhaltsaufklärung noch aufgrund eines Rechtsirrtums nicht berücksichtigt, sondern aufgrund eines Erfassungsfehlers. Es ist eindeutig, dass die Einkünfte nicht absichtlich außer Acht gelassen wurden. Dies geht auch aus den Bearbeitungsvermerken der Sachbearbeiter in den Akten hervor. Eine Korrektur kommt nach Ansicht des FG auch dann noch in Betracht, wenn Steuerfälle durch die Verwaltung oberflächlich behandelt werden.

Hinweis: Die Kläger haben Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wir halten Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 16.02.2017 - 14 K 3554/14 E, Rev. (BFH: VIII R 4/17)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

38. Verfahrensrecht: Änderung eines vorläufigen Bescheids

Ein Bescheid kann geändert werden, solange er noch nicht bestandskräftig ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bescheid vorläufig ergeht. Das bedeutet, dass in dem Bescheid bestimmte Punkte noch offen sind. Solange die Punkte offen sind, kann der Bescheid in diesen vorläufigen Punkten noch geändert werden, in allen anderen Punkten ist er nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig. Das Thüringer Finanzgericht (FG) musste unlängst entscheiden, was genau das im konkreten Fall bedeutet.

Eine Klägerin erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (VuV). In den Einkommensteuererklärungen für 2000 bis 2005 hatte sie lediglich Schuldzinsen geltend gemacht. Eine verbleibende Restwertabschreibung wurde vergessen. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten jeweils an. Alle Bescheide ergingen hinsichtlich der Einkünfte aus VuV vorläufig mit der Begründung, dass zurzeit die Überschusserzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden könne. Mit Bescheiden vom 18.04.2013 erklärte das Finanzamt die vorläufigen Bescheide für endgültig . Die Klägerin legte Einspruch ein und versuchte, die unterbliebene Restwertabschreibung noch geltend zu machen. Das Finanzamt lehnte dies aber ab, da der Vorläufigkeitsvermerk sich eben nicht auf die Höhe der Einkünfte, sondern nur auf die Überschusserzielungsabsicht bezogen habe. Die Klägerin erhob Klage.

Das FG gab der Klägerin nicht recht. Der Vorläufigkeitsvermerk bezog sich nicht auf die Höhe der Einkünfte aus VuV, sondern auf das Vorliegen der Überschusserzielungsabsicht. Eine Steuer kann vorläufig festgesetzt werden, wenn unklar ist, ob die Voraussetzungen für ihre Entstehung eingetreten sind. Das Finanzamt muss dem Steuerpflichtigen den Grund und den Umfang der Vorläufigkeit darlegen er soll nämlich wissen, weshalb der Bescheid noch vorläufig ist und welche Punkte das Finanzamt nochmals überprüfen möchte. Sollte Ungewissheit hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht bestehen, kann das Finanzamt selbst entscheiden, ob sich die Vorläufigkeit auch auf die Anerkennung der Höhe der Werbungskosten bezieht oder nicht. Da dies hier nicht der Fall war, sind die Bescheide bestandskräftig und die Restwertabschreibung kann nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Ergeht ein Bescheid vorläufig, sollten bereits bei Erlass Umfang und Grund der Vorläufigkeit geklärt werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Quelle: FG Thüringen, Urt. v. 14.06.2017 - 3 K 736/16, n.rkr.

Fundstelle:

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. Verfahrensrecht: Festsetzungsfrist für Zinsen

Geben Sie Ihre Steuererklärung zu spät ab und müssen Geld an das Finanzamt zahlen, verlangt das Finanzamt ab dem 16. Monat nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres 0,5 % Zinsen pro Monat, also 6 % im Jahr. Erhalten Sie hingegen eine Erstattung, zahlt Ihnen das Finanzamt ab dem gleichen Zeitpunkt Zinsen. Zinsen können auch festgesetzt werden, wenn sich die Höhe der Steuer ändert. Die Zinsen kann das Finanzamt festsetzen, solange die Festsetzungsfrist - also die Frist, innerhalb derer Bescheide erlassen und geändert werden können - noch nicht abgelaufen ist. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste darüber entscheiden, ob die durch das Finanzamt festgesetzten Zinsen rechtmäßig festgesetzt wurden.

Das Finanzamt setzte im Juli 2010 gegenüber dem Kläger und seiner mittlerweile verstorbenen Ehefrau die Einkommensteuer für die Jahre 1995 bis 2000 fest. Das Ehepaar legte Einspruch gegen die Bescheide ein. Für die Jahre 1995 bis 1999 wurde dieser im Juni 2011 zurückgewiesen. Der Einspruch gegen den Bescheid für das Jahr 2000 wurde durch die Kläger im November 2013 zurückgenommen. Im Februar 2012 setzte das Finanzamt Zinsen zur Einkommensteuer für die Jahre 1995 bis 2000 fest - für 1998 Erstattungs-, für die übrigen Jahre Nachforderungszinsen. Der gegen die Zinsfestssetzung eingelegte Einspruch war erfolglos, so dass das Ehepaar Klage erhob.

Das FG gab den Klägern teilweise recht. Für das Jahr 1998 wurden Erstattungszinsen festgesetzt. Dadurch lag keine Beschwer für die Kläger vor und die Klage war diesbezüglich unzulässig. Für die Jahre 1995 bis 1997 und 1999 sind die Bescheide aufzuheben, da die Festsetzungsfrist für die Zinsen zur Einkommensteuer bei Bescheiderlass bereits abgelaufen war. Die eingelegten Einsprüche hatte das Finanzamt durch die Entscheidung im Juni 2011 zurückgewiesen. Somit hatten diese keinen Einfluss auf den Ablauf der Festsetzungsfrist. Der Ablauf der Frist für die Festsetzung der Zinsen zur Einkommensteuer für die Jahre 1995 bis 1999 war auch nicht über den Ablauf des Jahres 2011 hinaus bis zur Bekanntgabe der für diese Streitjahre erlassenen Bescheide gehemmt. Nur für das Jahr 2000 war die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen, da der Einspruch erst im November 2013 zurückgenommen wurde. Die Zinsfestsetzung für das Jahr 2000 war daher rechtmäßig.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 07.06.2017 - 10 K 2219/14 AO, n.rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Gemeinnützigkeitsrecht: Geld muss nicht direkt vom Spendenkonto abgehen

Wenn Organisationen für erhaltene Spendenzahlungen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellen oder veranlassen, dass Zuwendungen zweckwidrig verwendet werden, können sie für die Steuer, die dem Fiskus dadurch entgeht, in Haftung genommen werden. So erging es vor ein paar Jahren einem Verein aus Hamburg, der im Umweltschutz aktiv war. Ein Spender hatte ihm Geldbeträge für ein Volksbegehren zugewendet, mit dem der Verein die Rückkehr der Hamburger Energienetze in die öffentliche Hand bewirken wollte. Das Finanzamt nahm den Verein wegen der ausgestellten Spendenbestätigungen in Haftung und argumentierte, dass die Unterstützung eines Volksbegehrens eine unzulässige politische Betätigung darstellt und der Umweltschutz durch das Volksbegehren nicht unmittelbar gefördert wird. Der Verein zog vor das Finanzgericht Hamburg (FG), unterlag dort jedoch, weil die Finanzrichter die Haftungsinanspruchnahme aus einem völlig anderen Grund für rechtmäßig ansahen: Der Verein habe die Kosten für das Volksbegehren nicht direkt vom Projekt-Spendenkonto beglichen, sondern von einem anderen Konto und somit gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erzielte der Verein nun einen Erfolg: Die Bundesrichter urteilten, dass eine Körperschaft, die aufgrund der Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig ist, durchaus allgemeinpolitisches Engagement zeigen darf, sofern

- sie parteipolitisch neutral bleibt,
- sie sich an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und
- die von ihr vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind.

Auch dem Hauptargument des FG erteilte der BFH eine Absage: Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht sei es nicht erforderlich, dass eine Organisation genau den vom Spender erhaltenen Geldschein weitergebe oder das Guthaben eines bestimmten Spendenkontos (fristgemäß) für gemeinnützige Zwecke verwende - vielmehr dürfe die Organisation die projektbezogenen Kosten auch von einem anderen Bankkonto bezahlen.

Hinweis: Gleichwohl konnte der BFH im Urteilsfall noch nicht abschließend entscheiden, weil noch andere Rechtsfragen zu klären sind, denen sich das FG nun noch in einem zweiten Rechtsgang widmen muss.

Ouelle: BFH, Urt. v. 20.03.2017 - X R 13/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Ausschluss von Frauen: Freimaurerloge wird nicht als gemeinnützig anerkannt

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweis: Eine Gemeinnützigkeit setzt nach der Abgabenordnung voraus, dass die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Freimaurerloge nicht gemeinnützig tätig ist, wenn sie Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt. In diesem Fall liegt nach Gerichtsmeinung keine Förderung der "Allgemeinheit" vor. Der BFH verwies darauf, dass ein Verein nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn er entgegen dem Grundgesetz die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt. Da die Freimaurerloge im Urteilsfall nur Männer als Mitglieder aufnahm und nur diesen die Rituale in den sogenannten Tempelarbeiten ermöglichte, wurden Frauen diskriminiert. Für den Ausschluss von Frauen konnte die Loge weder zwingende sachliche Gründe anführen noch war dies durch Verfassungsrecht gerechtfertigt.

Die Loge hatte sich darauf berufen, dass katholische Ordensgemeinschaften ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden, obwohl auch sie Männer oder Frauen von der Mitgliedschaft ausschließen. Der BFH ließ dieses Argument jedoch nicht gelten, da in diesen Fällen eine Steuerfreiheit aufgrund der Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in Betracht kommt, bei der eine Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.

Hinweis: Das Urteil hat für viel Aufruhr gesorgt, denn es könnte sich auch auf andere Vereine wie zum Beispiel Schützenbruderschaften, Männergesangsvereine oder Frauenchöre auswirken, die bislang noch als gemeinnützig anerkannt sind. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit diesen Urteilsgrundsätzen umgehen wird.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.05.2017 - V R 52/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten